

AMTSBLATT

für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Woche 39

Groß Kreutz
(Havel)

Freitag, den
27. September 2024

Jahrgang 2024
Ausgabe Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.9.2024Seite 2
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 10.09.2024Seite 3
- Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2023
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Solarpark Groß Kreutz“Seite 6
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Groß Kreutz“
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gem. § 10 BauGB.....Seite 7
- Amtliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 ff BauGB zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Freizeit- und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow.....Seite 9
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Götzer Dorfstraße 62“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
für den Ortsteil Götz sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel),
gemäß § 2 Abs. 1 BauGBSeite 11
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Satzung zur Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den
Ortsteil Bochow.....Seite 12

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.600 Exemplaren erscheint mindestens zwölfmal pro Jahr und wird kostenlos verteilt.
Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch außerhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel),
Groß Kreutz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Öffentliche Sitzung am 10. September 2024

Beschluss Nr. GV/071/24

Neufassung der „Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)“

Beschluss Nr. GV/072/24

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Beschluss Nr. GV/080/24

Bezuschussung digitaler Endgeräte für Ortsbeirats- und Gemeindevertretungsmitglieder in der Legislatur 2024 bis 2029

Beschluss Nr. GV/036/24

Bebauungsplan „Wohngebiet am Schmergower Weg“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Krielow
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschluss Nr. GV/030/24

Bebauungsplan „Wohngebiet am Schmergower Weg“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Krielow
Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages

Beschluss Nr. GV/029/24

Bebauungsplan „Wohngebiet am Schmergower Weg“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Krielow – Satzungsbeschluss

Beschluss Nr. GV/074/24

Bebauungsplan „Götzer Dorfstraße 62“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Götz gemäß § 13a BauGB und 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Bereich Götzer Dorfstraße 62 – Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. GV/076/24

Satzung zur Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow (Ergänzungssatzung) „Derwitzer Straße süd“ – Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. GV/082/24

Bebauungsplan Sondergebiet „Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Schmergow – Billigung des Entwurfs und Beschlussfassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschluss Nr. GV/078/24

Bebauungsplan Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Jeserig und 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschluss Nr. GV/079/24

Bebauungsplan Großflächiger Einzelhandel „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Jeserig und 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Edeka Einkaufszentrum Jeserig“ – Satzungs- und Feststellungsbeschluss

Beschluss Nr. GV/088/24

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Herr Mathias Dommnich für die neue Wahlperiode im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Ziesar bestimmt wird.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung am 10. Sept. 2024

Beschluss Nr. GV/046/24

Zustimmung zu einem Pachtantrag in der Flur 4 der Gemarkung Krielow

Beschluss Nr. GV/069/24

Zustimmung zu einem Pachtantrag in der Flur 4 der Gemarkung Krielow zur Nutzung als Gartenland

Beschluss Nr. GV/047/24

Zustimmung zu einem Pachtantrag in der Flur 1 der Gemarkung Jeserig

Beschluss Nr. GV/059/24

Zustimmung zu einem Pachtantrag in der Flur 7 der Gemarkung Schmergow

Beschluss Nr. GV/081/24

Zustimmung zu einem Pachtantrag in der Flur 2 der Gemarkung Schmergow

Beschluss Nr. GV/067/24

Zustimmung zu einem Pachtantrag in der Flur 5 der Gemarkung Götz

Beschluss Nr. GV/068/24

Ablehnung eines Grundstückskaufantrages in der Flur 5 der Gemarkung Götz

Beschluss Nr. GV/086/24

Vergabe des Auftrages Neugestaltung der Dorfmitte Parkplatz und Außenanlagen in Götz an die Firma Guido Bauch, Straßen- und Tiefbau GmbH.

Beschluss Nr. GV/073/24

Zustimmung zu einem Grundstückstausch in der Flur 2 der Gemarkung Groß Kreuz

Beschluss Nr. GV/077/24

Zustimmung zu einem Grundstückskaufantrag in der Flur 2 der Gemarkung Groß Kreuz

Beschluss Nr. GV/075/24

Ablehnung eines Grundstückskaufantrages in der Flur 2 der Gemarkung Bochow

Beschluss Nr. GV/085/24

Vergabe des Auftrages „Behindertentoilette Alte Dorfstraße 1 Deetz“ Lose 2,3 und 5 an die Firma Volland-Bau GmbH Wenzlow

Beschluss Nr. GV/070/24

Genehmigung einer Eilentscheidung vom 22.7.24 zur Auftragsvergabe für die Beladung des Löschfahrzeuges 10 gem. Rahmenvereinbarung mit dem Land Brandenburg an die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig.

Beschluss Nr. GV/084/24

Zustimmung zu einem Grundstückstausch in der Flur 5 der Gemarkung Götz

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) am 10.09.2024, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 27. September 2024, an.

Groß Kreutz (Havel), 13.09.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 13.09.2024 wird die nachstehende „Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) am 10.09.2024, bekanntgemacht.

Kalsow
Bürgermeister

Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 10.09.2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. 1 Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 10.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Groß Kreutz (Havel)
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2**Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt den Schriftzug:
„Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Landkreis Potsdam Mittelmark“

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)**

Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (1) Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
 - (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) näher geregelt.
 - (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
 - (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshops und
 - c) Befragungen
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form

- a) Diskussionsrunden
- b) Workshops und
- c) Befragungen

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4**Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 5**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 80.000,- Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Abs. 1 trifft der Hauptaus-

– Amtliche Bekanntmachungen –

schuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

- (3) Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 25.000,- Euro gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung im Bereich Sitzungsdienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

Bochow:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Bochow in den Grenzen vom 25.10.2003 mit den Gemeindeteilen Bochow Bruch und Neu Bochow. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

Deetz:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Deetz in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

Götz:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Götz in den Grenzen vom 25.10.2003 mit dem Gemeindeteil Götzer Berge. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

Groß Kreutz:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Kreutz in den Grenzen vom 25.10.2003 mit dem Gemeindeteil Groß Kreutz Ausbau. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

Jeserig:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Jeserig in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

Krielow:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Krielow in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

Schenkenberg:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schenkenberg in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

Schmergow:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schmergow in den Grenzen vom 25.10.2003 mit den Gemeindeteilen Ketziner Siedlung, Phöbener Siedlung und Phöbener Chaussee. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

- (2) Für die vorgenannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Aus der Mitte des Ortsbeirates wird der Ortsvorsteher gewählt.
- (3) § 6 und § 7 dieser Hauptsatzung finden ebenfalls Anwendung auf die Ortsbeiräte.

§ 9

Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses nach den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf getroffenen Festlegungen zu hören.
Darüber hinaus ist er in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Ortsteil hiervon direkt betroffen ist.
 2. Abschluss von Nutzungsverträgen und Festlegung der Entgelt-, Gebühren- und Beitragssatzungen für öffentliche Einrichtungen des Ortsteils, soweit deren Bedeutung nicht über die Grenzen des Ortsteils hinausgeht.
- (2) Der Ortsbeirat entscheidet weiterhin über die in § 46 Abs. 3 BbgKVerf genannten Angelegenheiten.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 10

Seniorenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Wahlbehörde oder des Wahlleiters und die Bekanntmachungen der Sitzungen der gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung und Ausschüsse) durch Aushang in nachfolgend benannten amtlichen Bekanntmachungskästen durchgeführt:

Ortsteil Bochow

1. Vor dem Gebäude Bochower Dorfstraße 53
2. An der Abfahrt von der Bundesstraße 1 zum „Meisenweg“ im Gemeindeteil Bochow-Bruch
3. Vor dem Gebäude „Lehliner Chaussee“ 3 im Gemeindeteil Neu-Bochow

Ortsteil Deetz:

1. Alte Dorfstraße 1, Schaukästen vor dem Eingang zum Gebäude Alte Dorfstraße 1

Ortsteil Götz:

1. Götzer Dorfstraße zwischen den Wohnhäusern mit den Hausnummern 48 und 46
2. Gemeindeteil Götzer Berge, Bergstraße neben der Bushaltestelle
3. Am Mühlenberg 2, neben der Geschäftsstelle der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

Ortsteil Groß Kreuz:

1. Alte Schulstraße 25, vor dem Gebäude der Kita „Storchennest“
2. Ahornstraße – gegenüber dem Wohnhaus Ahornstr. 3
3. Gemeindeteil Groß Kreuz – Ausbau, zwischen den Wohnhäusern Ausbau 1d und Ausbau 2

Ortsteil Jeserig:

1. Bundesstraße 1 an der Einfahrt zur Kindertagesstätte Potsdamer Landstraße Str. 49 a
2. Kleiner Waldweg, gegenüber dem Wohngebäude Hausnummer 6

Ortsteil Krielow:

1. vor dem Gebäude Chausseestraße 19
2. vor dem Gebäude Lilienthalstraße 28
3. An der Ecke Einfahrt zur Kemnitzer Straße, gegenüber dem Gebäude Lilienthalstraße 46

Ortsteil Schmergow:

1. Dorfstraße, Dorfmitte vor dem Buswendeplatz

2. Gegenüber dem Gebäude Dorfstraße 31

Ortsteil Schenkenberg:

1. Kastanienallee 10a, neben dem Parkplatz des Einkaufsmarktes
2. Vor dem Gebäude der Kita „Sonnenschein“ im Heiderosenweg 1a

Die Bekanntmachungen der Ortsbeiratssitzungen erfolgen nur in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der gemeindlichen Gremien werden 8 Tage vor dem Tag der Sitzung in den jeweiligen Ortsteilen über die vor genannten öffentlichen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel)“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichkeit auszulieferender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Potsdamer Landstraße 49, 14550 Groß Kreuz (Havel) innerhalb der Sprechzeiten.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.09.2019 und ihre 1. Änderung vom 05.09.2023 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Groß Kreuz (Havel), den 10.09.2024

Reth Kalsow
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und 5 der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV –) die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB und gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im „Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ Nr. 10/2024 vom 27.09.2024 an.

Groß Kreutz (Havel), d. 10.09.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Solarpark Groß Kreutz“

Mit Genehmigungsbescheid vom 03.07.2024, AZ: 09/24, hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark, Der Landrat, Dezernat 4 – Bauen, Umwelt, Kataster, Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Solarpark Groß Kreutz“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Solarpark Groß Kreutz“ rechtswirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel), Raum 1.21 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt (§ 6 Abs. 5 BauGB) verlangen.

Gemäß § 6 a BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Solarpark Groß Kreutz“ ist auf der Internetseite der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unter www.gross-kreutz.de einsehbar und wird über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

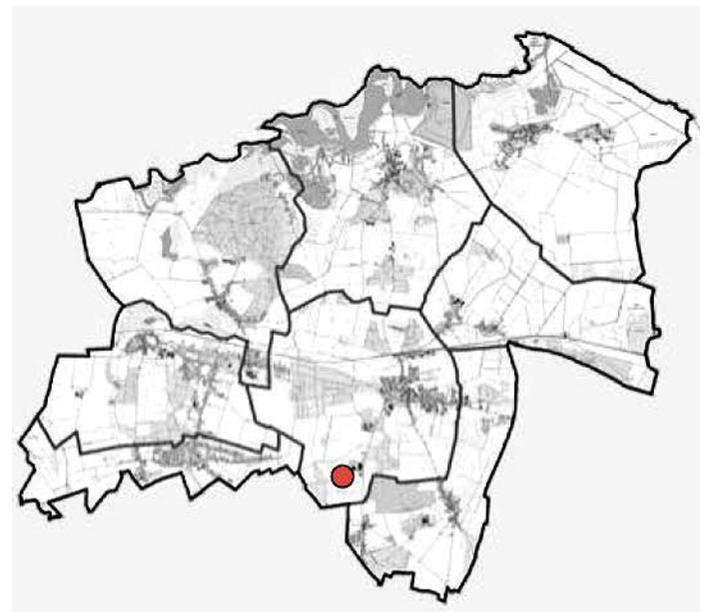
Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Abs. 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 3 Abs. 6 BbgKVerf gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend für den Flächennutzungsplan.

Groß Kreutz (Havel), d. 10.09.2024

Kalsow
Bürgermeister



Übersicht Gemeinde mit genehmigtem Änderungsbereich

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Groß Kreutz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, beschlossen in der Sitzung am 23.04.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 27.09.2024, an.

Groß Kreutz (Havel), den 10.09.2024

Kalsow
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Groß Kreutz“
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gemäß § 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 23.04.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Groß Kreutz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz als Satzung beschlossen; die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan ist im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich „Solarpark Groß Kreutz“ entwickelt worden. Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zwischenzeitlich vor. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist rechtskräftig geworden, damit besteht keine Genehmigungspflicht für den Bebauungsplan beim Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark Groß Kreutz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wird hiermit bekannt gemacht, sie wurde am 09.09.2024 ausgefertigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Groß Kreutz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz ergibt sich aus der beigelegten Planzeichnung.

Der Bebauungsplan „Solarpark Groß Kreutz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Solarpark Groß Kreutz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzung und der Begründung, während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, diese Satzung im gemeindlichen Geoportal unter www.gross-kreutz.de sowie über das landesweite Portal www.uvp-verbund.de einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauBG bezeichneten Vermögensnachteile in Folge der Aufstellung des Bebauungsplans eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung lt. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Groß Kreutz (Havel), den 10.09.2024

Kalsow
Bürgermeister

Anlage auf Seite 8

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.09.2024, Beschluss Nr. GV/082/24, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 27.09.2024, an.

Groß Kreutz (Havel), den 11.09.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 ff. BauGB zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit- und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz hat am 10. September 2024 mit Beschluss-Nr. GV/082/24 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee“ in der Fassung vom 26. August 2024 einschließlich der Begründung und ergänzenden Planunterlagen gebilligt.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Ortsteil Schmergow. Es befindet sich nördlich der Ortslage Schmergow in direkter Nähe zur Havel.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 158 und 210 der Flur 6 (Gemarkung Schmergow) sowie Teilflächen der Flurstücke 75 und 102 der Flur 11 (Gemarkung Schmergow). Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt 11,04 ha und befindet sich fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburger Osthavelniederung“.

Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch den Uferbereich der Havel und die angrenzenden Wasserflächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Wochenendhausbebauung „Am Mühlenberg“ sowie die bewaldete Erhöhung „Trebelsberg“ und
- im Westen durch die Wochenendhausbebauung „An der Sandscholle“.

Planungsziel / Darstellung im Flächennutzungsplan

Es wird die Entwicklung des Gebietes für Ferienhausnutzung, Stellplätze für Freizeitmobilien, einen Zeltplatz und Bootsliegeplätze sowie die Sicherung der bestehenden Wochenendhausssiedlung und der gärtnerisch genutzten Flächen angestrebt. Das Plangebiet befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die geplanten Vorhaben sind auf der Grundlage von § 35 BauGB nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen zu schaffen und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit dem Stand vom April 2023 (1. Änderung) von den Darstellungen ausgenommen, lediglich Teilflächen im Osten werden als Grünfläche dargestellt. Der Entwurf der 2. Änderung des FNP (Stand: frühzeitige öffentliche Auslegung, September 2023) sieht die Ausweisung von Sonderbauflächen für Freizeit und Erholung, Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Wasserwanderrastplatz sowie Zeltplatz vor. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend der konkreten Planung im Bebauungsplan an dessen Inhalt anzupas-

sen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Da abzusehen ist, dass der Bebauungsplan vor der 2. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht wird, muss der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern;
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit zu den Themen Entwässerung, Hochwasserrisiko, Abfallwirtschaft, Altlasten, Schutzgebiete, Biotopschutz, Berücksichtigung des Landschaftsplans, Artenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Boden, Bodendenkmalschutz, Freiraumverbund nach LEP HR, Klimaschutz, Gehölzschutz und Forstwirtschaft

Die Lage des Plangebietes ist ergänzend auf dem beigefügten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee“ mit Begründung, ergänzenden Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen wird in der Zeit vom

30.09.2024 bis einschließlich 01.11.2024

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch im Internet unter <https://www.geoportal-gross-kreutz.de/auslegungen.php>

sowie im landesweiten Informationsportal unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Bauleitplanung / Wirtschaftsförderung, Raum 1.21, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:30 – 12:00 Uhr

– Amtliche Bekanntmachungen –

Während der Auslegungsfrist zum Entwurf wird jeder Person Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen per E-Mail an info@gross-kreutz.de, schriftlich per Brief an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Bauleitplanung / Wirtschaftsförderung oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Zusätzlich besteht nach Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Benennung des Verfassers einschließlich Anschrift anzugeben.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Groß Kreutz (Havel), den 11.09.2024

*Kalsow
Bürgermeister*

Lage des Plangebietes



Übersichtsplan 1: Lage des Plangebietes im Ortsteil Schmergow, o. M., genordet

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Götzer Dorfstraße 62“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.09.2024, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 27.09.2024, an.

Groß Kreutz (Havel), den 11.09.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Götzer Dorfstraße 62“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz gemäß § 13a BauGB und 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich Götzer Dorfstraße 62

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 10.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Götzer Dorfstraße 62“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz gemäß § 13a BauGB sowie die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Bereich Götzer Dorfstraße 62 beschlossen.

Der Räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Flurstücks 30/5 sowie Teilflächen des Flurstücks 30/3 mit einer Größe von insgesamt ca. 14.480 m² der Flur 5 in der Gemarkung Götz.

Das Plangebiet in der Gemarkung Götz wird begrenzt:

Im Norden durch die als Industrie- und Gewerbefläche, Gebäude- und Freifläche genutzte Flurstücke 30/6, 30/2, 32/1 sowie durch das als Straßen- und Straßennebenflächen genutzte Flurstück 697.

Im Osten durch das als Gebäude- und Freifläche Wohnen genutzte Flurstück 546 und das als Landwirtschaftliche Betriebsfläche genutzte Flurstück 547. Im Westen durch das als Gebäude- und Freifläche Wohnen genutzte Flurstück 36 sowie das als Gebäude- u. Freifläche Wohnen, Grünland und Unland genutzte Flurstücke 35.

Im Süden durch Teilflächen der Flurstücke 30/5 und 30/3, die als Unland und Grabenfläche genutzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt.

Planungsziele:

Der Grundstückseigentümer der Flurstücke 30/3 und 30/5 möchte auf Teilflächen der Flurstücke Wohngebäude errichten.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans umfasst nur Teilflächen der Flurstücke 30/3 und 30/5, da die südlich und außerhalb des angedachten Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung“ liegen.

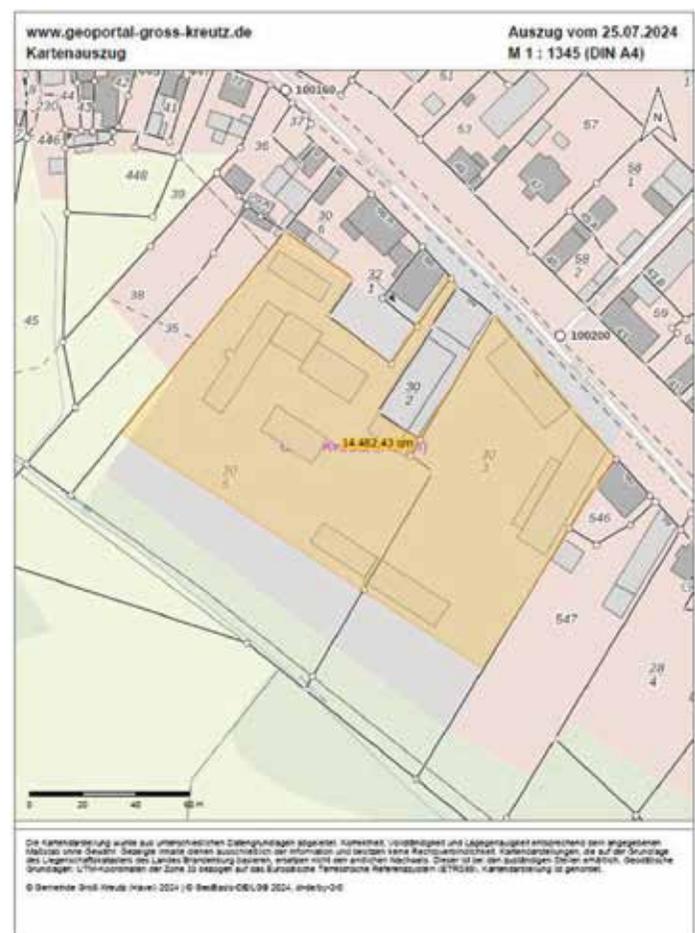
Die außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als gemischte Bauflächen dargestellt. Da wie oben ausgeführt, der Flächeneigentümer nur Wohnnutzung und keine gemischte Nutzung (Wohnen und das Wohnen nicht störenden Gewerbebetriebe) ermöglichen will, muss der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Die Flächen befinden sich in Privateigentum.

Der Ortsbeirat Götz wurde gehört und stimmt dem Aufstellungsbeschluss zu. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Götzer Dorfstraße 62“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz wird hiermit bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 11.09.2024

Kalsow
Bürgermeister



Kartenauszug

- Amtliche Bekanntmachungen -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Satzung zur Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow, (Ergänzungssatzung) „Derwitzer Straße süd“, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.09.2024, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 27.09.2024, an.

Groß Kreutz (Havel), den 11.09.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow (Ergänzungssatzung) „Derwitzer Straße süd“

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung vom 10.09.2024 die Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Bochow (Ergänzungssatzung) „Derwitzer Straße süd“ beschlossen.
Die einzelne Außenbereichsfläche befindet sich an der Derwitzer Straße nördlich der Derwitzer Straße 7 und betrifft eine Teilfläche des Flurstücks 21 der Flur 2.

Die Fläche wird begrenzt:

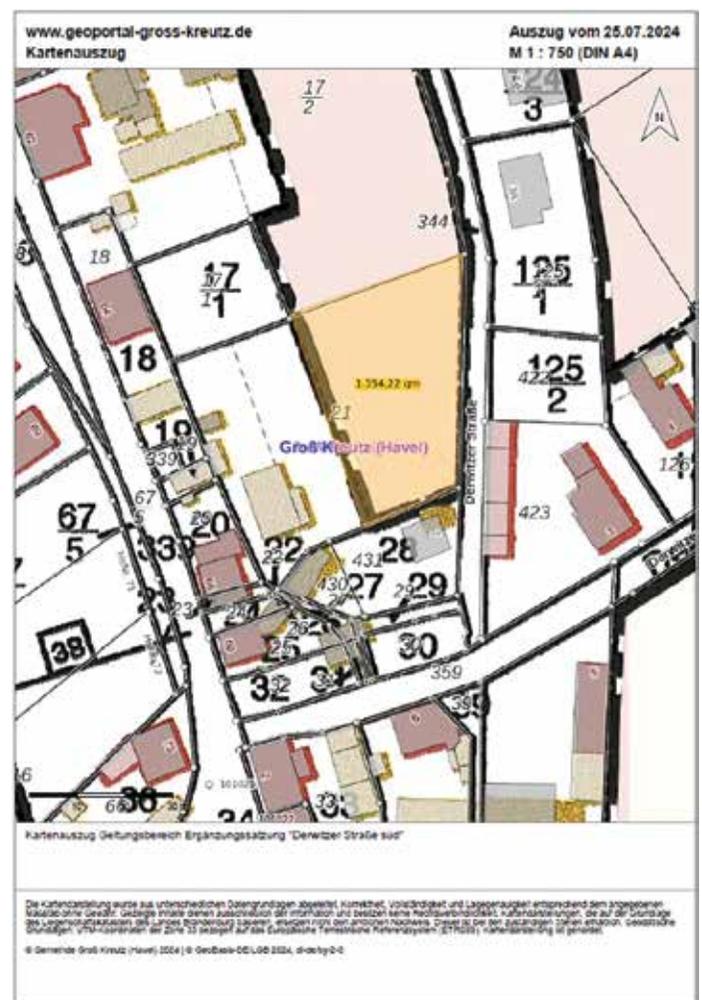
- Im Norden durch das als Ackerland und Gebäude- und Freifläche genutzte Flurstück 17/2 und das als andere Mischnutzung mit Wohnen genutzte Flurstück 17/1.
- Im Westen eine Teilfläche des Flurstücks 21, das als Ackerfläche bzw. mit einer anderen Mischnutzung mit Wohnen genutzt wird.
- Im Süden durch die als Gebäude- und Freifläche Wohnen genutzten Flurstücke 430 und 431.
- Im Osten durch das Straßenflurstück 344.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt.

In der genehmigten 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wurde für das Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Bochow eine gemischte Baufläche festgesetzt.
Die private Eigentümerin der an die Derwitzer Straße angrenzenden Teilfläche des Flurstücks 21 möchte diese Fläche als Bauland entwickeln.
Unter Ausnutzung der vorhandenen medientechnischen Erschließung der „Derwitzer Straße“, wird über eine neue Zufahrt die Erreichbarkeit des Grundstücks gesichert.
Der Ortsbeirat Bochow wurde angehört und stimmt dem Aufstellungsbeschluss zu.
Der Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Derwitzer Straße süd“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow wird hiermit bekannt gemacht.

Groß Kreutz, den 10.09.2024

Kalsow
Bürgermeister



Kartenauszug Geltungsbereich